

86 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 10 08

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank und über die Leistung eines weiteren Beitrages zum Fonds für Sondergeschäfte

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird er-

mächtigt, namens der Republik Österreich bei der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank 816 zusätzliche Kapitalanteile in Höhe von je 12 063,43 US-Dollar zu zeichnen und zum Fonds für Sondergeschäfte einen Beitrag in Höhe von 5 900 000 US-Dollar zu leisten.

(2) Die Vorsorge für die finanzielle Bedeckung trifft der Bundesminister für Finanzen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank wurde im Jahre 1959 gegründet und hat die Aufgabe, die wirtschaftliche Entwicklung ihrer zu den Entwicklungsländern zählenden Mitglieder durch Gewährung von Anleihen und Leistung technischer Hilfe zu fördern.

Durch eine im Jahre 1972 vorgenommene Änderung des Übereinkommens über die Errichtung der Bank wurde die Möglichkeit geschaffen, daß auch nichtregionale Staaten, die Mitglieder des Internationalen Währungsfonds sind, und die Schweiz der Bank beitreten können. Die Bank hat derzeit 26 regionale und 15 nichtregionale Mitglieder. Österreich wurde im Jahre 1977 Mitglied der Bank.

Die Bestände der Bank setzen sich aus dem ordentlichen Kapital, dem interregionalen Kapital und dem Fonds für Sondergeschäfte zusammen.

Per 30. Juni 1978 belief sich das genehmigte ordentliche Kapital auf 9 128,1 Mill. US-Dollar, das genehmigte interregionale Kapital auf 1 591,2 Mill. US-Dollar und die zum Fonds für Sondergeschäfte geleisteten Beiträge auf 5 905,3 Mill. US-Dollar.

Bis Mitte 1978 hat die Bank an ihre Mitglieder 1 094 Anleihen in Höhe von insgesamt 16 522 Mill. US-Dollar gewährt. 48% dieser Anleihen wurden aus dem ordentlichen und interregionalen Kapital, 45% aus Mitteln des Fonds für Sondergeschäfte und 7% mit Trust Fonds finanziert.

Um ihre geplanten Anleiheprogramme für die Jahre 1979 bis 1982 realisieren zu können, muß die Bank neue Mittel erhalten. Bis 1982 sollen weitere Anleihen in Höhe von 8 170 Mill. US-Dollar vergeben werden.

Der Gouverneursrat der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank hat am 11. Dezember 1978 die Resolution AG-11/78 angenommen, welche eine Erhöhung des genehmigten Kapitals der Bank um 8 000 Mill. US-Dollar und eine Erhöhung der Mittel des Fonds für Sondergeschäfte um 1 750 Mill. US-Dollar vorsieht. Die Kapitalerhöhung der Bank tritt in Kraft, sobald am oder vor dem 31. Oktober 1979 oder einem anderen vom Direktorium zu bestimmenden Termin Zeichnungen von mindestens 500 000 Kapitalanteilen, das sind 6 031 Mill. US-Dollar, vorgenommen wurden. Die Auffüllung des Sonderfonds tritt in Kraft, sobald am oder vor dem

31. Oktober 1979 oder einem anderen vom Direktorium zu bestimmenden Termin Verpflichtungserklärungen für die Leistung von Beiträgen in Höhe von mindestens 1 315 Mill. US-Dollar abgegeben wurden.

Während das gezeichnete Kapital in einzahlbare und abrufbare Anteile zerfällt, ist der Beitrag zum Fonds für Sondergeschäfte zur Gänze einzuzahlen. Alle Zeichnungen sind in Landeswährung zu leisten. Gemäß Anhang B, Abschnitt 2 (c) der Resolution besteht die Möglichkeit, die Beitragsleistungen zur Bank und zum Fonds teilweise oder zur Gänze in Form von unverzinslichen bei Sicht fälligen Bundesschatzscheinen vorzunehmen.

Für die anlässlich des Beitritts Österreichs zur Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank und deren Fonds für Sondergeschäfte vorgenommene Erstzeichnung gab das Übereinkommen über die Errichtung der Bank, BGBl. Nr. 174/1977, das gemäß Art. 50 B-VG die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat und daher auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht, die gesetzliche Ermächtigung. Dieses Übereinkommen kann aber nicht für Kapitalerhöhungen herangezogen werden, da kein Mitgliedstaat durch dasselbe zu Kapitalerhöhungen verpflichtet wird. Die Zeichnung zusätzlicher Kapitalanteile bei der Bank und die Leistung eines weiteren Beitrages zum Fonds für Sondergeschäfte ist daher eine innerstaatliche Angelegenheit der einzelnen Mitglieder und unterliegt der nationalen Rechtsordnung. Da in Österreich eine gesetzliche Ermächtigung zur Zusage einer zusätzlichen Kapitalzeichnung bei der Bank und der Leistung eines weiteren Beitrages zum Fonds weder im Bundesverfassungsgesetz noch in einem Spezialgesetz enthalten ist, muß diese Ermächtigung durch ein neues Gesetz erlangt werden.

Der Gesetzesbeschuß fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42 Abs. 5 des B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

Besonderer Teil

Zu § 1 (1):

Der gegenwärtige österreichische Anteil am Kapital der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank beträgt 5 054 578 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 18. Oktober 1973, wovon 832 376 US-Dollar einzuzahlen waren, während der Restbetrag von 4 222 202 US-Dollar nur abgerufen werden kann, wenn er zur Erfüllung von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten und der Gewährung von Garantien erforderlich ist. Für Österreich sind an der Kapitalerhöhung der Bank 816 Anteile in Höhe von je 10 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Jänner 1959 vorgesehen. Dieser Beitrag wird auf

Grund der Resolution AG-11/78 zu einem Kurs von 12,063431 in laufende Dollar umgerechnet, sodaß Österreich 9 843 760 US-Dollar zu leisten hat. Davon sind 723 806 US-Dollar in Landeswährung einzuzahlen, 9 119 954 US-Dollar sind abrufbar. Die Zahlungen haben in 4 gleichen Jahresraten in den Jahren 1980, 1981, 1982 und 1983 zu erfolgen; eine entsprechende budgetäre Vorsorge wird zu treffen sein. Die Umrechnung in Landeswährung erfolgt zu dem am Tage der Zahlung der einzelnen Raten von der Bank verwendeten Wechselkurs. Für die Zeichnung der zusätzlichen Kapitalanteile ist eine Frist bis 31. Oktober 1980 gesetzt. An diesem Tage wird auch die 1. Rate zur Zahlung fällig.

Zu dem Fonds für Sondergeschäfte leistete Österreich bisher einen Beitrag in der Höhe von 5 054 578 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 18. Oktober 1973, der in voller Höhe einzuzahlen war. An der Wiederauffüllung des Fonds soll sich Österreich mit einer Leistung in Höhe von 5 900 000 laufenden US-Dollar beteiligen. Dieser Betrag ist zur Gänze in 4 gleichen Jahresraten in den Jahren 1980, 1981, 1982 und 1983 zu bezahlen. Die Beitragsleistungen zum Kapital der Bank und des Fonds können zu einem Teil oder zur Gänze in Form von unverzinslichen bei Sicht fälligen Bundesschatzscheinen erfolgen.

Für die Abgabe der Verpflichtungserklärung zur Leistung des österreichischen Beitrages zum Fonds für Sondergeschäfte ist eine Frist bis 31. Oktober 1980 gesetzt. An diesem Tag wird auch die Leistung der ersten Rate fällig.

Die Ermächtigung des Bundespräsidenten oder eines von ihm bevollmächtigten Vertreters zur Vornahme der in § 1 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 65 Abs. 1 B-VG und dessen Auslegung, wonach die Bevollmächtigung von Vertretern im Völkerrechtsverkehr von jeher in der Befugnis des Staatsoberhauptes zur Vertretung des Staates nach außen hin mitverstanden wurde. Hinsichtlich der Person des zu Bevollmächtigenden ist vorgesehen, daß der sachlich zuständige Bundesminister für Finanzen — wie dies schon bisher in ähnlichen Fällen geschehen ist — im Ministerrat beantragen wird, dem Bundespräsidenten vorzuschlagen, ihn zur Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Bank und zur Leistung eines Beitrages zum Fonds für Sondergeschäfte zu ermächtigen.

Zu § 1 (2):

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß die in Abs. 1 enthaltene Ermächtigung sich nur auf die Erklärung des Staatswillens nach außen beschränkt, während die innerstaatliche Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel dem hiefür zuständigen Bundesminister für Finanzen obliegt.